



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Telefon 0512/508-2209
 Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-884/271

Innsbruck, 16.11.2010

Zu GZ. BMVIT-210.830/0001-IV/SCH1/2010 vom 27. Oktober 2010

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) ermächtigt werden, nach Einholung der Zustimmung des BMVIT Verträge über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) abzuschließen.

Diese Leistungen umfassen die Sicherstellung eines Grundangebots im öffentlichen Verkehr sowie die Finanzierung besonderer Tarife.

Im Zusammenhang mit einem im Jahr 2006 zur Begutachtung ausgesandten, allerdings nicht umgesetzten Entwurf einer Novelle zum ÖPNRV-G 1999 wird die finanzielle Dimension dieser Leistungsbestellung ersichtlich. Für das Jahr 2006 wurden allein die auf Tirol entfallenden Mittel aus dem Titel GWL mit 37.316.400,- Euro beziffert, für ganz Österreich mit rund 408 Mio. Euro. Diese GWL-Mittel wurden übertitelt mit Tarifbestellungen. Der Bund hat schon damals darauf verwiesen, dass es sich um keine faktische Leistungsbestellung – also um keinen Verkehrsdiensst – handelt, sondern um eine Abgeltung von Sondertarifen (im Prinzip: Verlagerungsbonus und Ökobonus).

Eine auch von den Ländern gewünschte Verkehrsbestellung durch den Bund wurde vom BMVIT mit dem Argument der Ausschreibungspflicht stets abgelehnt.

Aus der Sicht des Landes Tirol wird der vorliegende Gesetzentwurf abgelehnt, da die darin vorgesehene Bestellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die SCHIG intransparent und der diesbezügliche Leistungsumfang völlig offen bleibt. Der Gesetzentwurf regelt weder die Größenordnung, in der Verkehre bestellt werden sollen, noch die Gesichtspunkte, nach welchen Nahverkehre organisiert und finanziert

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

werden. Dieses Defizit ergibt sich auch aus dem Fehlen eines spezifischen bundesweiten Konzeptes über einen bedarfsgerechten Nahverkehr in Österreich. Unklar ist insbesondere, in welchem Ausmaß Leistungen für die Länder im Sinn eines Grundangebotes bestellt werden. Auch ist nicht erkennbar, welche verkehrspolitischen Ziele der Bund der SCHIG vorgibt.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird auch deshalb abgelehnt, weil eine gezielte Steuerung des Nahverkehrsangebots, insbesondere im Hinblick auf Bedarfsgerechtigkeit und Kundenfreundlichkeit, aus der Sicht des Landes Tirol nur dann zufriedenstellend realisiert werden kann, wenn nur *ein* Besteller auftritt. Das Auftreten von zwei Bestellern birgt nämlich die Gefahr, dass öffentliche Gelder nicht zielgerichtet eingesetzt werden, da davon auszugehen ist, dass eine hinreichende Koordination zwischen Ländern/Verbundgesellschaften und SCHIG nicht gegeben sein wird.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf auch keine Informationspflichten zwischen der SCHIG und den Ländern bzw. Verbünden vor und besteht daher die Gefahr der Überkompensation bei Leistungsbestellungen durch die Länder/Verbünde, da die Finanztransfers von der SCHIG an die Verkehrsunternehmen wohl nicht offen gelegt werden.

Aus der Sicht des Landes Tirol sollten die öffentlichen Finanzmittel zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs bei den Bestellern, also bei den Ländern und Gemeinden, gebündelt werden. Nur dadurch wird gewährleistet, dass diese Steuermittel zielgerichtet und transparent eingesetzt werden und der Besteller auch die maximale Steuerungsmöglichkeit des Mitteleinsatzes sowie auch des beauftragten Verkehrsunternehmens ausüben kann. Sinnvoll erschiene, die SCHIG mit der Kontrolle des Mitteleinsatzes, insbesondere im Hinblick auf übergeordnete Interessen des Bundes, zu betrauen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor